

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1998 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287/1984 in der Fassung des Art.24 des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFB, BGBl.I.Nr.30/1998, und des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr.108/1979 in der Fassung BGBl.I.Nr.44/1998, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 159 Abs.3 wird das Wort „Präsenzdienstes“ durch die Wortfolge „Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.
2. Im § 208 Abs.3 Z.1 lit.g wird die Wortfolge „Präsenzdienst (§ 11 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl.Nr.154/1956)“ durch die Wortfolge „Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr.683)“ ersetzt.
3. Die bisherige Z.2 des § 240 Abs.1a wird zur Ziffer „3“.
4. § 240 Abs.1a Z.2. (neu) lautet:

„2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder“
5. Im § 240a Abs.7 wird das Zitat „§ 240 Abs.1a Z.2“ durch das Zitat „§ 240 Abs.1a Z.3“ ersetzt.